

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Ortstaxen-
gesetz 1992 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2003,
wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird der Gemeindename „Badgastein“ jeweils durch „Bad Gastein“ ersetzt.

1.2. Im Abs 4 wird das Wort „längere“ durch die Wortfolge „mehrtägige und längere“ ersetzt.

1.3. Im Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.3.1. Z 2 lautet:

„2. Dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung: eine Wohnung, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird.“

1.3.2. Z 6 lautet:

„6. Mehrtägiger Aufenthalt: ein Aufenthalt in einer Mindestdauer von zwei bis fünf aufeinander folgenden Nächtingungen. Diese Mindestdauer wird von der Kurkommission festgelegt.“

2. Im § 2 Abs 1 lautet die lit e:

„e) Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, die sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten;“

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 werden die lit a bis e durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „a) als das 360-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche;
- b) als das 280-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 80 m² Nutzfläche;
- c) als das 200-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche;
- d) als das 180-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.“

3.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(4a) Vor der Festsetzung der allgemeinen und der besonderen Kurtaxe ist der Tourismusverband anzuhören, wenn für den Bereich der Gemeinde ein solcher besteht.“

3.3. Im Abs 5 wird das Wort „längeren“ durch die Wortfolge „mehrtägigen oder längeren“ ersetzt.

4. Im § 4 erhält der bisherige Abs 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird nach Abs 2 eingefügt:

„(3) Personen gemäß Abs 2 lit a und b, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen.“

5. Im § 7 Abs 4 wird der Gemeinename „Badgastein“ durch „Bad Gastein“ ersetzt.

6. Im § 10 wird angefügt:

„(10) Die §§ 1 Abs 1, 4 und 5, 2 Abs 1, 3 Abs 3, 4a und 5, 4 Abs 3 und 4 sowie 7 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Festlegung der Mindestaufenthaltsdauer gemäß § 1 Abs 5 Z 6 und die Festlegung der Höhe der besonderen Kurtaxe gemäß § 3 Abs 3 jeweils in der neuen Fassung kann bereits vor diesem Zeitpunkt mit Wirkung frühestens ab dem 1. Jänner 2009 erfolgen. Wird von der Kurkommission keine Festlegung der Mindestaufenthaltsdauer getroffen, gelten fünf aufeinander folgende Nächtigungen als Mindestaufenthaltsdauer.“

Artikel II

Das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 3 lautet die Z 2:

„2. Dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung: eine Wohnung, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird.“

2. Im § 3 Abs 1 lautet die lit e:

„e) Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000;“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 werden die lit a bis e durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„a) als das 360-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche;

b) als das 280-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 80 m² Nutzfläche;

c) als das 200-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche;

d) als das 180-fache des im Abs 1 genannten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.“

3.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Vor der Festsetzung der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe ist der Tourismusverband anzuhören, wenn für den Bereich der Gemeinde ein solcher besteht.“

4. Im § 5 wird angefügt:

„(3) Personen gemäß Abs 2 lit a und b, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen.“

5. Im § 12 wird angefügt:

„(11) Die §§ 2 Abs 3, 3 Abs 1, 4 Abs 3 und 5 sowie 5 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Festlegung der Höhe der besonderen Ortsteuer gemäß § 4 Abs 3 in der neuen Fassung kann bereits vor diesem Zeitpunkt mit Wirksamkeit frühestens ab dem 1. Jänner 2009 erfolgen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bei der Vollziehung des Ortstaxengesetzes 1992 (im Folgenden mit „OrtstaxenG“ abgekürzt) ergeben sich in vielen Gemeinden Probleme dadurch, dass grundsätzlich Abgabepflichtige versuchen, die Abgabepflicht durch die Scheinmeldung eines Hauptwohnsitzes oder durch die Behauptung der fehlenden Nutzung einer Ferienwohnung zu umgehen. Die gleiche Problemstellung ist auf Grund der weitgehend übereinstimmenden Formulierungen für den Anwendungsbereich des Kurtaxengesetzes 1993 (im Folgenden mit „KurtaxenG“ abgekürzt) anzunehmen. Die vorgeschlagene Novelle zu den beiden genannten Gesetzen verfolgt daher zum einen den Zweck, diese Problematik zu entschärfen.

Zum anderen ist eine Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die besondere Kur- und Ortstaxe für Ferienwohnungen vorgesehen.

Der Gesetzentwurf enthält im Art I (Novellierung des KurtaxenG) weiters Änderungen, um einem Ersuchen der Marktgemeinde Bad Hofgastein und der Gemeinde Bad Gastein Rechnung zu tragen. Die beiden Gemeinden sind mit dem Ersuchen an das Land herangetreten, die Einhebung der Forschungsinstituts-Abgabe bereits ab der zweiten Nächtigung (statt ab der fünften Nächtigung) zu ermöglichen, um den auf Grund der Reorganisation des Forschungsinstituts ab 2009 erforderlichen Finanzierungsbedarf zu decken.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 und Abs 5 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008 („Fremdenverkehrsabgaben“).

3. EU-Konformität:

Gemeinschaftsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Bei der Realisierung des Vorhabens entsteht den Gebietskörperschaften kein zusätzlicher Aufwand. Durch die Anhebung der gesetzlichen Höchstbeträge für die besondere Orts- und Kurtaxe ist zu erwarten, dass die entsprechenden Verordnungen des Bürgermeisters bzw der Landesregierung betreffend die besondere Ortstaxe sowie der Verordnungen der Kurkommission betreffend die besondere Kurtaxe adaptiert werden. Daraus ergeben sich höhere Einnahmen für die Gemeinden und das Land (zur Aufteilung der Abgabenerträge siehe den § 1 Abs 2 OrtstaxenG bzw § 7 Abs 2 KurtaxenG). Dazu kommen Mehreinnahmen dadurch, dass die Umgehungsmöglichkeiten durch die Scheinmeldung eines Hauptwohnsitzes oder die Behauptung mangelnder Nutzung einer Ferienwohnung hintangehalten werden sollen. Eine genaue Bezifferung der zusätzlichen Einnahmen ist derzeit nicht möglich.

Überdies ist mit einer Verdoppelung des Aufkommens der Forschungsinstituts-Abgabe, die als ausschließliche Landesabgabe für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden ist, zu rechnen. Einem Mehraufwand der Gemeinden bei der Einhebung steht auch eine entsprechend höhere Vergütung gemäß § 7 Abs 5 (4 % der Abgabenerträge) gegenüber.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Einwände wurden gegen das Gesetzesvorhaben nicht vorgebracht.

Die Gemeinde Bad Hofgastein hat vorgeschlagen, die Definition der Ferienwohnung so zu erweitern, dass auch Zweitwohnungen darunterfallen. Damit würde es sich bei der besonderen Kurtaxe aber nicht mehr um eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinn des § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008, sondern um eine Zweitwohnsitzabgabe im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 FAG 2008 handeln. Letztere ist gemäß § 14 Abs 2 FAG 2008 eine ausschließliche Gemeindeabgabe, deren Ertrag der Gemeinde im Sinn des § 6 Abs 1 Z 5 F-VG 1948 zur Gänze zufließen müsste. Nach § 7 Abs 2 und 3 Kurtaxengesetz 1993 fließt der Abgabenertrag aus der besonderen Kurtaxe gegenwärtig aber zur Hälfte dem Land zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum zu, insbesondere zwecks Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer Wirtschaftsweise stammen und unter Verzicht auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Stoffe hergestellt worden sind. Die entsprechenden Einnahmen sind für das Land unentbehrlich, sodass der Vorschlag der Gemeinde Bad Hofgastein nicht aufgegriffen wird.

Die von der Arbeiterkammer Salzburg postulierte Anhebung der Ortstaxenhöchstsätze ist nicht Gegenstand dieses Legislativvorhabens. Im Übrigen werden die aktuell in Geltung befindlichen Höchstsätze in vielen Gemeinden nicht voll ausgeschöpft.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1.2, 1.3.2 und 3.3:

„Mehrtägige“ Aufenthalte sind begrifflich kürzer als „längere“ Aufenthalte. Obzwar „mehrtägig“ der weitere Begriff ist, wird er zum leichteren Verständnis (nur) neben den bisherigen Begriff gesetzt. Es soll Sache der Kurkommission sein festzulegen, wie lange ein Aufenthalt mindestens dauern muss, um die Abgabepflicht betreffend die Forschungsinstituts-Abgabe zu begründen. Das Gesetz gibt insoweit nur einen Rahmen vor, der zwischen zwei und fünf Tagen liegt. Dh die Kurkommission hat die Möglichkeit zu bestimmen, dass schon ab einer geringeren Zahl von aufeinander folgenden Nächtingungen als bisher fünf ein mehrtägiger Aufenthalt vorliegt und somit die Abgabepflicht besteht. Sie wird dabei auf die Zweckwidmung der Abgabenerträge (§ 7 Abs 4) Bedacht zu nehmen haben, wonach diese (nur) zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden sind.

Zu Art I Z 1.3.1 und Art II Z 1:

Nach § 4 Abs 2 lit a KurtaxenG bzw § 5 Abs 2 lit a OrtstaxenG sind die Eigentümer von Ferienwohnungen zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe verpflichtet. Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung, die nicht dem dauernden Wohnbedarf dient. Eine Wohnung dient dann dem dauernden Wohnbedarf, wenn in ihr der Hauptwohnsitz im Sinn des Meldegesetzes oder ein ständiger Wohnsitz im Sinn des jeweils zur Anwendung kommenden Gesetzes begründet ist (§ 1 Abs 5 Z 2 und 3 KurtaxenG, § 2 Abs 3 OrtstaxenG).

Vielfach haben sich nun Eigentümer von Ferienwohnungen dadurch der Abgabepflicht entzogen, dass sie am Ort ihrer Ferienwohnung den Hauptwohnsitz meldeten. Um Derartiges künftig zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die melderechtliche Begründung eines Hauptwohnsitzes nicht automatisch dazu führen soll, dass keine Ferienwohnung vorliegt und somit keine Abgabepflicht besteht. Die bisherigen Kriterien für das Vorliegen einer dem dauernden Wohnbedarf dienenden Wohnung werden zu diesem Zweck neu- und zusammengefasst: Dem dauernden Wohnbedarf dient künftig eine Wohnung nur dann, wenn sie entweder ganzjährig genutzt oder nur periodisch oder unter der Woche unter der Voraussetzung genutzt wird, dass diese Nutzung zur Ausbildung (Schule, Studium, berufliche Fortbildung) oder Berufsausübung an einem fixen Ort im auch örtlichen Zusammenhang steht. Ein solcher örtlicher Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte oder zum Arbeitsplatz deutlich kürzer ist als vom eigentlichen Heimatort, insbesondere wenn die Wohnung in der Gemeinde liegt, in der sich auch die Ausbildungsstätte oder der Arbeitsplatz befindet.

Zu Art I Z 2 und Art II Z 2:

Die Änderungen haben nur eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des Krankenanstaltenrechts zum Inhalt. Damit kommt auch klarer zum Ausdruck, dass es sich bei den Personen, die keine Kur- bzw Ortstaxe zu entrichten haben, größtenteils um keine Gäste (Touristen) handelt, für deren Aufenthalt Fremdenverkehrsabgaben im Sinn des § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2005 erhoben werden dürfen.

Zu Art I Z 3.1, 3.2 und Art II Z 3:

Die Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die besondere Kur- und die besondere Ortstaxe für Ferienwohnungen ist in zweifacher Weise vorgesehen. Zum einen wird eine neue Kategorie zur stärkeren Differenzierung der Ferienwohnungen nach deren Größe eingeführt, nämlich Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche. Damit ergibt sich als eigene Kategorie jene der Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche von über 40 m² und nicht mehr als 80 m². Für diese größeren Wohnungskategorien (ab 40 m² bzw ab 80 m²) soll der höchstzulässige Multiplikator für die besondere Ortstaxe stärker angehoben werden als bei den Ferienwohnun-

gen bis 40 m². Für die letztgenannte Kategorie beträgt die Anhebung 11,1 %, für die mittlere 16,6 % und für die großen Ferienwohnungen 50 %. Diese differenzierte Vorgangsweise nimmt auf die stärkere Nutzung größerer Wohnungen durch ihre Eigentümer und andere Dauernutzer einschließlich ihren Angehörigen Bezug, ist somit verhältnismäßig und liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass bei der Abgabenausschreibung den Tourismusverbänden ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Zu Art I Z 4 und Art II Z 4:

Die Pflicht zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe besteht dann nicht, wenn eine Ferienwohnung nicht als solche genutzt wird, also nicht nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien „dient“ (§ 1 Abs 5 Z 3 KurtaxenG, § 2 Abs 1 Z 3 OrtstaxenG). Oft wird die mangelnde Nutzung ins Treffen geführt, um der Entrichtung dieser Abgabe zu entgehen. Um insoweit den Abgabenbehörden nicht aufwendige Nachforschungen aufzubürden, wird eine Beweislastumkehr vorgesehen. Diese Abgabepflicht soll nur dann entfallen, wenn die dafür maßgeblichen Umstände vom ansonsten Abgabepflichtigen nachgewiesen werden.

Zu Art I Z 1.1 und Z 5:

Richtigstellung der geänderten Schreibweise des Gemeindepensens.

Zu Art I Z 6 und Art II Z 5:

Eine Erhöhung der besonderen Kurtaxe und der besonderen Ortstaxe darf nach § 3 Abs 6 KurtaxenG bzw § 1 Abs 3 OrtstaxenG nicht vor Ablauf eines Jahres nach Kundmachung der betreffenden Verordnungen wirksam werden. Um im Hinblick auf die Dauer des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und die Notwendigkeit darauf folgender Beschlussfassungen durch die zuständigen Organe zu erreichen, dass Erhöhungen ab 1. Jänner 2009 wirksam werden können, wird eine Sonderregelung vorgeschlagen. Auch die Erweiterung der Abgabepflicht betreffend die Forschungsinstituts-Abgabe soll mit 1. Jänner 2009 wirksam werden können. Dafür ist es notwendig, dass die erforderlichen Verordnungen bereits nach Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt erlassen werden können, mit Wirksamkeit jedoch frühestens ab dem 1. Jänner 2009.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.